

Mandanteninformation

Neu ab 1.1.2023: Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen müssen elektronisch abgerufen werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. Januar 2023 muss die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) bei den Krankenkassen elektronisch abgerufen werden. Der „gelbe Schein“ (AU-Bescheinigung) wird nur noch in Ausnahmefällen an den Arbeitnehmer ausgestellt und an Sie als Arbeitgeber weitergeleitet. Der Arzt übermittelt die Daten zur AU elektronisch an die Krankenkasse. Das Verfahren war im Jahr 2022 optional und ist ab 2023 verpflichtend. Ihre Mitarbeiter*innen sind weiterhin verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. (§ 5 Abs. 1 S. 1 EFZG).

Zukünftiges Vorgehen für die Lohnabrechnung

Für uns als lohnabrechnende Stelle sind die Daten zu den entsprechenden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen wichtig, da wir mit diesen Daten die Erstattungsanträge für die Entgeltfortzahlungen bei den Krankenkassen stellen können. Über unser Lohnabrechnungssystem können wir die Daten der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen abrufen. Daher sind wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen.

Sie müssen uns zukünftig, bei entsprechender Krankmeldung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin dies unverzüglich per E-Mail mitteilen, damit wir die Daten elektronisch abrufen können. Nur so können wir alle Fehlzeiten für die Erstattungsanträge berücksichtigen. **Ihre Mitteilung muss den Namen, Vornamen und den Beginn der Arbeitsunfähigkeit enthalten. Diese Daten benötigen wir für die elektronische Abfrage.** Leider ist es aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich, einen Gesamtabruf für alle Mitarbeiter durchzuführen. Aus diesem Grund sieht die Lohnabrechnungssoftware dies auch nicht vor.

Zukünftiges Vorgehen für Sie als Arbeitgeber (Nachweis der Arbeitsunfähigkeit)

Der bisherige papiermäßige Nachweis Ihrer Arbeitnehmer*innen (gelber Schein) erfolgt nicht mehr. Soweit Sie den Nachweis Ihrer Mitarbeiter*innen haben wollen, müssen auch Sie als Arbeitgeber die elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen abrufen. Aus unserer Sicht bietet sich hierfür das Programm SVNet an. Über diese Software haben Sie die Möglichkeit, bei allen Krankenkassen die elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen abzurufen. Die Software ist zertifiziert und kostenfrei. Die Software steht unter [sv.net-Startseite \(itsg.de\)](http://sv.net-Startseite(itsg.de)) zum Download zur Verfügung.

Eine Rückmeldung von unserer Seite aus an Sie als Arbeitgeber ist leider nicht möglich.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, dass Sie Ihren Mitarbeiter*innen mitteilen, ab welchem Krankheitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen ist. Gesetzlich ist der 3. Tag der Arbeitsunfähigkeit vorgeschrieben. Sie haben als Arbeitgeber allerdings das Recht, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bereits ab dem 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit zu verlangen. Aus unserer Sicht ist dies im Zuge des elektronischen Abrufs sinnvoll, damit auch wir als lohnabrechnende Stelle jede Arbeitsunfähigkeit für die Erstattungsanträge elektronisch zurückgemeldet bekommen.

Sollten Sie erst ab dem 3. Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangen, teilen Sie uns bitte wie gewohnt die Fehlzeiten der ersten beiden Tage mit den Lohnunterlagen mit.

Ausnahmen bei der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Das Verfahren gilt grundsätzlich für alle Arbeitnehmer*innen somit auch für geringfügig Beschäftigte und kurzfristig Beschäftigte.

Folgende Ausnahmen gibt es:

Privat versicherte Beschäftigte

- AU-Bescheinigungen aus dem Ausland
- Sonstige AU-Bescheinigungen – wie von Privatärzten, bei Krankheit der Kinder, bei stufenweiser Wiedereingliederung, bei Rehabilitationsleistungen oder bei Beschäftigungsverbot

In diesen Fällen bleibt es auch nach dem 1. Januar 2023 beim bisherigen Verfahren und bei der gewohnten Vorlagepflicht.

Technischer Hinweis

Das Verfahren wird bereits seit dem 1. Juli 2021 erprobt. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass der Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung frühestens ab dem 3. Tag nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit erfolgen kann. Dies sollten Sie bei Ihrem Abrufverhalten berücksichtigen. Auch führt es dazu, dass von unserer Seite aus Erstattungsanträge für die Lohnfortzahlung in einzelnen Fällen verspätet eingereicht werden können. Dies kann z.B. der Fall sein, soweit eine Arbeitsunfähigkeit kurz vor dem Lohnabrechnungstermin beginnt. In diesem Fall bekommen wir die Daten zu spät zurückgemeldet und der Erstattungsantrag kann erst mit der Folgeabrechnung im nächsten Monat gestellt werden.

Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeiter*innen über das neue Verfahren und über die Pflicht, sich bei einer Arbeitsunfähigkeit unverzüglich zu melden und mitzuteilen, wie lange die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich dauert. Gleichzeitig teilen Sie bitte Ihren Mitarbeiter*innen mit, ab welchem Tag der Arbeitsunfähigkeit zwingend eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von einem Arzt erfolgen muss.

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei Huber-Greiw-Schmid